

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

6. April 1987
Dr.Hr/IC.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	15 GE 87
Datum:	9. APR. 1987
Verteilt:	10. APR. 1987 <i>gipz</i>

St. Wassrbauer

Im Sinne der Entschliebung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Hobler
(Dr.Othmar Hobler)

Seitz
(Dr.Wolfgang Seitz)

22 Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 W i e n

6. April 1987
Dr. WS/IC.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 zur Stellungnahme. Es ist erkennbar, daß durch diesen Gesetzentwurf im Hinblick auf die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene größere Steuerreform nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die entweder kurzfristig verwirklicht werden müssen oder in jenen Punkten, die voraussichtlich Gegenstand der Diskussion einer großen Steuerreform sein werden, die derzeitige Rechtslage bis zu diesem Zeitpunkt weiterführen sollen. Aus dieser Sicht ist es jedoch unverständlich, warum gerade in der derzeit schwierigen Situation der Bauindustrie die vorzeitige Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter nach § 122 Abs. 3 nicht verlängert wird. Wir halten eine Verlängerung dieser Bestimmung bis zu einer endgültigen Entscheidung über die künftige Ausgestaltung der Investitionsförderung für notwendig. Weiters muß darauf gedrungen werden, daß die ausdrücklich in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Entdiskriminierung von stillen Beteiligungen der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen verwirklicht werden sollte. Es handelt sich hierbei um eine gewerbesteuerliche Erleichterung, die in der BRD bereits vor vielen Jahren beschlossen wurde, ohne daß hiedurch die geringsten negativen Auswirkungen auf das Verhältnis vom arbeitgebenden Unternehmen zu dessen Arbeitnehmern zu erkennen ist. Darüber

- 2 -

hinaus führt die Beseitigung dieser Vorschrift auch zu keinerlei Steuerausfall, da aufgrund dieser Hinzurechnungsbestimmung direkte Arbeitnehmerbeteiligungen derzeit nicht eingegangen werden, sondern in den wenigen Fällen verwaltungs- und kostenmäßig aufwendige Indirektbeteiligungen notwendig sind.

Im Hinblick auf die nunmehr ohnedies anlaufende umfassende Steuerreformdiskussion sehen wir von weiteren grundsätzlichen steuerpolitischen Ausführungen ab und beschränken uns auf eine Stellungnahme zu den nachfolgenden Bestimmungen:

Zu Abschnitt I (Einkommensteuer)

Zu Artikel I

Zu Z. 2 und 3 (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 EStG)

- Investitionsbegünstigungen:

Es besteht zwar Verständnis für eine Einschränkung der Investitionsbegünstigungen im Zusammenhang mit entgeltlichen Überlassungen ins Ausland, wie dies die Erläuternden Bemerkungen beschreiben, jedoch wird die vorgeschlagene Regelung als zu weitgehend angesehen. Dadurch wären nämlich auch entgeltliche Überlassungen, beispielsweise an Tochtergesellschaften österreichischer Unternehmen ins Ausland betroffen, ebenso die entgeltliche Überlassung von einem österreichischen Unternehmen an eine ausländische Betriebsstätte eines anderen österreichischen Unternehmens. Da in diesen Fällen die Exporttätigkeit von österreichischen Unternehmen gefördert wird, erscheint uns der Nutzen für die österreichische Volkswirtschaft doch von einer derartigen Bedeutung,

- 3 -

daß in diesen Fällen die Gewährung von Investitionsbegünstigungen gerechtfertigt wäre.

Zu Z. 4 (§ 18 Abs. 2 Z. 4 EStG)

- Junge Aktien:

Gegen die Streichung der 75 %-Grenze für Beteiligungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen keine Einwände. Gleichzeitig sprechen wir uns aber auch für die Lockerung der Voraussetzungen in lit. d der genannten Gesetzesbestimmung in der Weise aus, daß auch Kapitalbeteiligungsgesellschaften gefördert werden, sofern sie sich ausschließlich an Unternehmen jeglicher Rechtsform beteiligen, die ihrerseits die Voraussetzungen von lit. c aa und bb (in der neuen Fassung) erfüllen. Auf diese Weise könnten mittelbar auch kleinere Unternehmen, die von der Rechtsform oder der Größe selbst nicht kapitalmarktfähig sind, in den Genuß von zusätzlichem Risikokapital gelangen.

Zu Z. 20 (§ 72 Abs. 3)

- Übermittlung von Lohnzettel:

Als Wortlaut für den zweiten Satz schlagen wir vor:

"Anstelle der Übermittlung des Lohnzettels können die entsprechenden Daten auch im Wege eines Datenträger austausches übermittelt werden".

Zusätzliche Forderung zu § 122 Abs. 3 EStG:

Wie in der Einleitung schon festgehalten, müßte auch die vorzeitige Abschreibung nach § 122 Abs. 3 EStG für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter weiter verlängert werden. Sollte diesem Verlangen wider Erwarten nicht

- 4 -

Folge gegeben werden, so sollte zumindest die alte Streitfrage klargestellt werden, daß bei Auslaufen der Bestimmung von § 122 Abs. 3 EStG ab dem Jahr 1988 für anfallende Teilherstellungskosten ab dem Jahr 1988 der Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen werden kann. In dieser Frage ist erneut dadurch Rechtsunsicherheit eingetreten, daß die Einkommensteuerrichtlinien 1984 im Gegensatz zu den Einkommensteuerrichtlinien 1978 diese Frage nicht mehr behandeln.

Besteuerung von Pensionsabfindungen:

Wie wir bereits mehrmals vorgebracht haben ist die derzeitige Besteuerung von Pensionsabfindungen unbefriedigend gelöst. Angesichts eines zu dieser Frage eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens betreffend den Halbesteuersatz sollte an sich dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht vorgegriffen werden. Unabhängig vom Ausgang wäre unseres Erachtens jedenfalls eine Besteuerung nach §§ 32 und 37 EStG sachgerecht. Nicht präjudizierend wäre unseres Erachtens jedoch unbeschadet einer künftigen Neuregelung die Anwendung von § 67 Abs. 8 EStG auch auf Pensionsabfindungen bereits ausgeschiedener Mitarbeiter. Da die Anwendung dieser Vorschrift nach geltendem Recht auf jene Fälle eingeschränkt ist, wo eine Pensionsabfindung neben laufendem Arbeitslohn vom selben Arbeitgeber geleistet wird, fallen sachlich ungerechtfertigt jene Abfindungen nicht darunter, die an ehemalige Dienstnehmer (etwa Abgeltung unverfallbarer Ansprüche auf künftige Pensionszahlungen) geleistet werden. Wir ersuchen daher abermals um eine entsprechende Änderung von § 67 Abs. 8 EStG, um auch diese Fälle in die Begünstigung einzubeziehen.

- 5 -

Zu Abschnitt III (Gewerbesteuer)**Zu Artikel I****Zusätzliche Änderungswünsche**

1. Ergänzend zu den vorgeschlagenen Regelungen ersuchen wir die im Koalitionsabkommen in Aussicht gestellte Beseitigung von gewerbesteuerlichen Hemmnissen für die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter als echte stille Gesellschafter zu beseitigen. § 7 Z. 3 Gewerbesteuergesetz sollte daher lauten:

"3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters und nominelle Mehrbeträge aufgrund einer Wertsicherung der Einlage des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;"
2. Wir rufen einmal mehr unsere Anregung nach Erhöhung des in § 33 Z. 1 GewStG maßgeblichen Grenzbetrages von derzeit 280.000 S für die Zerlegung der Arbeitslöhne in Erinnerung. Je niedriger dieser Betrag ist, umsomehr zusätzlichen Verwaltungsaufwand bereitet er. Der ursprünglich im Gesetz bei dessen Inkrafttreten enthaltene Betrag war 200.000 S, für das Jahr 1954 sicherlich ein Spitzengehalt. Valorisiert auf das Jahr 1986 würde dies 750.000 S bedeuten. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß der vergleichbare Betrag in der BRD seit dem Jahr 1986 100.000 DM beträgt.

Zu Abschnitt VI (Investitionsprämie)**Zu Artikel I**

- 6 -

Zum Ausschluß von Wirtschaftsgütern, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gilt das zu Abschnitt I Artikel I Z. 2 und 3 Gesagte entsprechend.

Zu Abschnitt VIII (Gebühren)

Zu Artikel I

Zu Z. 3 (§ 16 Abs. 3 Gebührengesetz)

- Wechsel:

Die vorgeschlagene Bestimmung war bereits im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 enthalten. Schon damals bestand Unklarheit über den Sinn und die Notwendigkeit dieser Vorschrift, insbesondere wurde die Befürchtung geäußert, daß eine derartige Vorschrift sich im Rahmen von Schiedsverfahren vor inländischen Schiedsgerichten allein zu Beweis-zwecken nachteilig auswirken könnte. Umso bedauerlicher ist, daß auch nunmehr in den Erläuterungen nur lapidar festgestellt wird, daß die Tatbestände erweitert werden sollen ohne daß ein Hinweis auf die praktischen Anwendungsfälle gegeben bzw. auf die Problematik der Vorlage von Wechsel bei inländischen Schiedsgerichten eingegangen wird. Wir lehnen daher die vorgeschlagene Ausweitung des Tatbestandes als sachlich unbegründet ab.

Zu Abschnitt IX und X

(Strukturverbesserungsgesetz, Kapitalberichtigung)

Die Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes sowie des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes ist zu begrüßen.

- 7 -

Zum Strukturverbesserungsgesetz rufen wir unsere seinerzeitige Eingabe vom 31. Mai 1985 in Erinnerung, worin wir eine Reihe von Änderungen dieses Gesetzes zur Diskussion gestellt haben. Wir ersuchen, diese Überlegungen bei den Beratungen des künftigen Inhalts und Schicksals des Strukturverbesserungsgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt XIII (Bundesabgabenordnung)

Zu Artikel I

Zu Z. 9 (§ 212 a BAO)

- Aussetzung der Einhebung:

Gegen die neuen Bestimmungen von § 212 a und die damit verbundenen Folgeänderungen der BAO besteht vor allem ein gravierender Einwand zu § 212 a Abs. 1 lit. b. Nach den Erläuterungen soll durch das Kriterium des "unverhältnismässigen Nachteiles" die Berücksichtigung der Erfolgsaussichten für die Zulässigkeit der Aussetzung einer Einhebung erfolgen. Wir fürchten jedoch, daß bei Verwendung dieses Begriffes nicht den Erfolgsaussichten Rechnung getragen wird sondern vielmehr die finanzielle Zumutbarkeit der sofortigen Entrichtung - also nichts anderes als die "erhebliche Härte" im Sinne des § 212 BAO - entscheidungsrelevant ist. Mit anderen Worten stünde zu befürchten, daß bei kleineren Beträgen der Antrag auf Aussetzung eher abgelehnt würde, weil der Zinsenverlust für den Abgabepflichtigen gering wäre und nur bei größeren Beträgen - wo auch seitens des Abgabepflichtigen ein zusätzliches Rechtsmittelverfahren über die Aussetzung in Kauf genommen würde - eine ausführlichere Beurteilung der Erfolgsaussichten vorgenommen würde. Darüber

- 8 -

hinaus erscheint eine Vorprüfung der Erfolgsaussichten durch die Abgabenbehörde grundsätzlich bedenklich und problematisch, weil die Gefahr nicht auszuschließen ist, daß sich in einem Rechtsmittelverfahren im Zuge einer solchen Vorprüfung die Oberbehörde wohl hinsichtlich der endgültigen Entscheidung binden könnte. Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eine Forderung an den Gesetzgeber ableiten zu wollen, daß dieser gleichsam verpflichtet wäre, die Frage der Erfolgsaussichten bei einer Regelung dieser Materie zu berücksichtigen, erscheint uns als zu weitgehend. Wir sprechen uns daher für eine ersatzlose Streichung von lit. b aus.

Auch die an lit. b anschließende Passage von Abs. 1 ist in dieser Form zum Teil abzulehnen. Es ist zwar zu begrüßen, daß hiebei auf eine konkrete Gefährdung abgestellt wird, bedenklich ist aber das Erfordernis "Maßnahmen zu unterlassen, um einer solchen Gefährdung entgegenzuwirken". Denn dies könnte derart weit ausgelegt werden, daß im Einzelfall etwa bestimmte risikobehaftete Geschäfte nicht durchgeführt werden dürften. Schreibt dann etwa die Behörde dem Steuerpflichtigen sogar vor, welche Maßnahmen er zu unterlassen hätte ? Eine Bestimmung die einen so weiten Auslegungsspielraum bietet ist wirtschaftsfremd und wirtschaftsfeindlich; sie würde den Abgabepflichtigen der Willkür der Behörde ausliefern und kann daher nicht akzeptiert werden.

Zu Z. 22 (§ 308. Abs. 1)

- Wiedereinsetzung:

- 9 -

Die Neuregelung, wonach ein Versehen minderen Grades bei Versäumung einer Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entgegensteht, ist zu begrüßen.

Zu Z. 23 (§ 309 BAO)

- Wiedereinsetzung:

Die Neuregelungen hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind zu begrüßen.

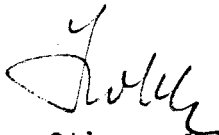
Zu Abschnitt XV (Finanzstrafgesetz)

Die Neuregelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch im Rahmen des Finanzstrafgesetzes ist zu begrüßen.

22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Höbler)


(Dr. Wolfgang Seitz)